

# **FÖRDERRICHTLINIEN**

## **Grundsätze der Auswahl & Förderung von Projekten**

- §1 Selbstverständnis & Ziel der Förderung**
  - §2 Grundsätze, Förderkriterien und Ausschluss**
  - §3 Auswahlverfahren**
  - §4 Onlineabstimmung**
  - §5 Förderverfahren**
  - §6 Nach der Förderung**
- 

### **§1 Selbstverständnis & Ziel der Förderung**

Die Quartiermeister Stiftung ist eine **progressive** Förderinstitution. Sie unterstützt eine **vielfältige und solidarische Zivilgesellschaft** durch eine **offene, partizipative und regional wirksame Mittelvergabe**. Ihre Vision ist eine vielfältige und solidarische Gesellschaft, an der alle gemeinsam und verantwortungsvoll mitwirken. Das finanziert sie größtenteils durch die Roherlöse der Quartiermeister GmbH, welche in Form von Markenlizenzgebühren quartalsweise an die Stiftung fließen und dort für die Förderung gemeinnütziger Projekte gesichert sind. Über die Verwendung der Mittel entscheiden über einhundert ehrenamtliche Mitglieder des Quartiermeister e.V. deutschlandweit. Ziel dieses partizipativen und regional wirksamen Förderprozesses ist es, ein **solidarisches, inklusives, partizipatives, demokratisches und nachhaltiges Zusammenleben** in unserer Gesellschaft zu ermöglichen und bürgerschaftliches Engagement niedrigschwellig zu unterstützen.

Gemeinnütziger Zweck der Stiftung (laut Abgabenordnung §52) ist die Förderung von:

- Kunst und Kultur (5 AO)
- Erziehung und Bildung (7 AO)
- Förderung der Hilfe für geflüchtete Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen, die aufgrund ihres Geschlechts diskriminiert werden (10 AO)
- Bürgerschaftliches Engagement (25 AO)

### **§2 Grundsätze, Förderkriterien und Ausschluss**

(1) Die finanzielle Förderung von Projekten und Initiativen erfolgt im Rahmen unseres allgemeinen Förderziels, sowie anhand von festgelegten Förderkriterien, die im Anschluss näher beschrieben werden. Von der Antragsstellung sind grundsätzlich ausgeschlossen:

- Projekte, die nicht einen unserer Satzungszwecke durch ihre Aktivitäten unmittelbar verfolgen
- Projekte mit einem diskriminierenden oder ausschließenden Ansatz
- Staatliche Stellen
- Projekte mit parteipolitischer oder religiöser Zielsetzung (eine religiöse Trägerschaft, wie bspw. die eines Wohlfahrtsverbandes ist jedoch grundsätzlich möglich)

(2) Zu unseren Förderkriterien zählen:

#### Lokale Wirksamkeit

Förderwürdig sind Projekte und Initiativen mit überwiegend lokalem Bezug und örtlicher Wirkungsentfaltung, die eine Teilhabe oder Teilnahme der Gemeinschaft zum Ziel haben. Projekte die darüber hinaus eine überregionale Wirkung erzielen, sind von der Förderung grundsätzlich nicht ausgeschlossen.

#### Soziale Wirksamkeit

Förderwürdig sind Projekte, die in ihrer Tätigkeit die gesellschaftliche Dimension ihres Handelns einbeziehen oder zur Grundlage ihrer Tätigkeit machen. Dazu zählt einerseits die Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (Ressourcenverbrauch, Demokratieverlust, Inklusion, Gentrifizierung ...), andererseits der Aufbau individueller Kompetenzen, welche zu gesellschaftlicher Teilhabe befähigen und motivieren.

#### Inklusive Wirksamkeit

Förderwürdig sind Projekte, die zum Ziel und zur Folge haben, dass sich Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft, Religion, Gesundheit, körperlicher oder geistiger Fähigkeiten, Bildung, sexueller Orientierungen begegnen und eine Gelegenheit bzw. einen Raum für einen respektvollen und gleichberechtigten Austausch finden.

#### Zugänglichkeit

Förderwürdig sind insbesondere Projekte, die einer großen Anzahl von Menschen die Teilnahme bzw. Teilhabe niedrigschwellig ermöglichen und von deren Arbeit und deren Ergebnissen eine möglichst große Gruppe profitiert. Projekte und Initiativen, die sich nur an einen stark beschränkten Personenkreis richten, sind nur in Ausnahmefällen förderungsfähig, z. B. wenn ersichtlich ist, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt eine kollektive Teilhabe ergeben wird oder die Gruppe in besonderer Weise als förderbedürftig erachtet wird.

#### Nachhaltigkeit

Förderwürdig sind Projekte und Initiativen die einen bleibenden Beitrag zum nachbarschaftlichen Zusammenleben leisten, oder dauerhafte Strukturen aufbauen, sodass auch in Zukunft das Zusammenleben - im Sinne unserer Förderkriterien - positiv beeinflusst werden kann.

### **§3 Auswahlverfahren**

(1) Der Antrag auf Förderung erfolgt durch die Einreichung des vollständig ausgefüllten Online-Antragsformulars. Mit der Einreichung des Förderantrags erklärt sich der\*die Antragssteller\*in automatisch mit den Förderrichtlinien einverstanden.

- (2) Anträge können während laufender Förderrunden gestellt werden, die quartalsweise veröffentlicht werden. Informationen zu Bewerbungsfristen und Abstimmungszeiträumen je nach Stadt und Förderrunde können auf der Homepage eingesehen werden.
- (3) Es können nur vollständig ausgefüllte Online-Formulare mit dazugehörigen Datenuploads berücksichtigt werden.
- (4) Die Projektvorauswahl trifft ein Gremium aus den ehrenamtlichen Mitgliedern des Quartiermeister e.V. anhand der Förderziele und -kriterien. Eine Ausnahme bildet die Auswahl bei Themenförderungen, die möglicherweise eine externe Jury trifft. Informationen zu einem abweichenden Förderprozess werden während der Ausschreibung transparent gemacht.
- (5) Der Verein achtet bei der Auswahl auf die inhaltliche Diversität der geförderten Projekte.
- (6) Die einmalige Berücksichtigung schließt eine erneute Förderung nicht aus. Bei einer Ablehnung des Förderantrags besteht die Möglichkeit, mit einer erneuten Antragstellung zu einem späteren Zeitpunkt gefördert zu werden.

#### **§4 Onlineabstimmung**

- (1) Mit der Antragstellung erklärt sich das Projekt mit der Teilnahme an der öffentlichen Online-Abstimmung auf [www.quartiermeister.org](http://www.quartiermeister.org) einverstanden.
- (2) Eine Onlineabstimmung dauert in der Regel zwei bis vier Wochen. Das genaue Datum wird in der Ausschreibung transparent gemacht. Projekte dürfen während des Abstimmungszeitraumes für das Voting werben und ihr Netzwerk mobilisieren. Es gewinnen je nach Förderrunde die zwei bis drei Projekte mit den meisten Stimmen.
- (3) Während des Abstimmungszeitraums bewerben wir die einzelnen Projektideen auf unseren Social-Media-Kanälen und werden ggf. nach weiterem Foto- und Videomaterial fragen.
- (4) Um auch kleineren Initiativen die Chance auf eine Förderung zu ermöglichen, erhält jede\*r Abstimmende eine Zweitstimme, die ebenfalls voll gewertet wird.
- (5) Nach Ende der Abstimmung überprüft Quartiermeister anhand der E-Mail- und IP-Adressen die eingegangenen Stimmen und behält sich vor, generierte E-Mailadressen zu löschen bzw. bei gröberen Verstößen, Betrugsversuchen und Unregelmäßigkeiten Projekte von der Förderung auszuschließen. Unseren Umgang mit personenbezogenen Daten haben wir in unserer Datenschutzerklärung für euch zusammengefasst: <https://quartiermeister.org/de/privacy/>

## **§5 Förderverfahren**

- (1) Die Förderung erfolgt im Rahmen einer Spende bzw. einer Schenkung, die einmalig und in voller Höhe von der gemeinnützigen Quartiermeister Stiftung gUG an den Träger fließt. Die Überweisung kann ab dem Ende der Onlineabstimmung erfolgen.
- (2) Eine mehrmalige (zum Beispiel monatliche) Förderung ist in Ausnahmefällen (z.B. im Rahmen eines Stipendiums) möglich. Die Konditionen werden in der Ausschreibung der Sonderförderung transparent gemacht.
- (3) Die Höhe der finanziellen Förderung bemisst sich an der ausgeschriebenen Förderrunde je nach Stadt und Fördertopf. In der Regel beträgt sie mindestens 1000 €. Ausnahmen bilden sogenannte Trostpreise, die für teilnehmende Projekte am Voting geringer ausfallen können und teilweise durch Kooperationspartner\*innen gestiftet werden. Trostpreise (und deren Geldgeber\*innen) werden transparent gemacht. Über die Herausgabe der Trostpreise entscheiden die Mitglieder des Quartiermeister e.V.

## **§6 Nach der Förderung**

- (1) Der antragstellende Projektträger erklärt sich damit einverstanden, im Falle einer Förderung das Förderlabel von Quartiermeister auf seiner Website und möglichen Öffentlichkeitsmaterialien (Flyer, Plakate etc.) einzubinden.
- (2) Die Verwendung des Förderbetrages entsprechend der Angabe im Bewerbungsformular muss durch den Projektträger oder die Initiative nicht durch Rechnungsbelege dargestellt werden. Die ordnungsgemäße Mittelverwendung wird vor der Auszahlung durch eine Zuwendungsvereinbarung zwischen der Stiftung und dem Projekt sichergestellt. Gravierende nachträgliche Änderungen in der Verwendung (neue Positionen, abweichende Beträge über 30%) müssen der Quartiermeister Stiftung gUG zeitnah mitgeteilt werden.
- (3) Die Initiative muss nach der Förderung den Ehrenamtlichen des Quartiermeister e.V. den Zugang zum Projekt ermöglichen, damit sich dieser ein Bild vor Ort machen kann und einen Projektbericht für die Veröffentlichung verfassen kann. Sollte ein Termin für einen Projektbesuch nicht zustande kommen, ist das Projekt verpflichtet, eigenständig einen Projektbericht mit passendem Bild- und Textmaterial zu verfassen.
- (4) Zudem ist die Initiative angewiesen, einen kurzen Frage- und Evaluationsbogen (max. 15 Minuten Bearbeitungszeit) auszufüllen, damit die Quartiermeister Stiftung gUG die Wirkung ihrer Förderung messbar machen kann.

(5) Die Quartiermeister Stiftung gUG versteht sich nicht nur als Geldgeber, sondern auch als Bereitsteller eines Alumni-Netzwerkes aller geförderten Projekte. Durch ihre Förderung werden die Projekte automatisch Teil dieses Netzwerkes. Ein Austritt kann nach einer abgeschlossenen Förderung (inklusive Projektbericht) jederzeit per Mail angefordert werden. Zum Netzwerk gehört die Einbindung in unseren Alumni-Newsletter. Dieser:

- lädt zu Netzwerktreffen, Sommerfesten und angebotenen Workshopformaten ein
- gibt Information über weiterführende Förderungen und Weiterbildungsangebote (auch über den eigenen Quartiermeisterkosmos hinaus)
- kann projektrelevante Aufrufe und Unterstützungen der Initiativen weiterleiten, sodass sich das Alumni-Netzwerk gegenseitig niedrigschwellig unterstützen kann.

Stand 04/2023